

Systemaufstellungen - Unterstützung von Beratung und Entscheidung

von Dorothea E. Jung, Notarin in Heidelberg

Auf dem diesjährigen Anwaltstag in Freiburg beschäftigte sich die Arbeitsgemeinschaft Mediation des DAV mit dem Thema „Systemische Aufstellungen in der Wirtschaftsmediation.“ Die Teilnehmer des Anwalttages zeigten reges Interesse an dieser Veranstaltung. In dem Beitrag „Gefährdung der Privatautonomie durch therapeutische Mediation?“¹ haben die Autoren Wolf, Weber und Knauer die Frage Fremdbestimmung durch Urteil, Selbstbestimmung durch Mediation diskutiert und die Methode der systemischen Aufstellungen als eine fragwürdige Mediationsmethode dargestellt. Der nachfolgende Beitrag stellt Systemaufstellungen als Unterstützung der Beratungs- und Entscheidungsmöglichkeiten des Juristen vor und ordnet diese Methode in die Arbeit des Juristen ein.

I. Einleitung

Lebenssachverhalte können mit unterschiedlichen wissenschaftlichen und methodischen Kriterien betrachtet werden. Der Blick über das Recht hinaus kann die juristische Konfliktlösung bereichern und erleichtern. Die Anwendung systemischer Methoden bei der Analyse rechtlicher Konflikte und Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten kann in geeigneten Fällen dem Juristen Beratungs- und Entscheidungshilfe geben. Systemische Beratung und Systemaufstellungen beginnen, sich insoweit zu bewähren.

II. Systemaufstellungen

Bei einer Systemaufstellung wählt die Person, die ein Anliegen hat (Aufstellender), aus einer Gruppe neutraler Personen Repräsentanten für Parteien, Anwälte, Richter usw. aus, die mit dem Anliegen in Verbindung stehen. Aspekte wie „das Erbe“, „das Recht“ oder „das Ziel“ können auch aufgestellt werden. Der Aufstellende positioniert die Repräsentanten ganz nach Gefühl im Raum und stellt so sein inneres Bild von der Situation dar. Nähe und Distanz, Ausrichtung und Blickrichtung der Repräsentanten geben Hinweise auf den Zustand des aufgestellten Systems und die in diesem wirkenden Zusammenhänge. Die Repräsentanten können sich nahezu ohne vorherige Information über den Sachverhalt und die daran beteiligten Personen an ihrem Platz verblüffend genau in die Wirklichkeit des aufgestellten Systems einfühlen. Durch die von ihnen geäußerten Empfindungen werden bis dahin meist nicht erkannte Beziehungskonstellationen und Organisationsstrukturen sichtbar. Der Aufstellungsleiter versucht nun durch Umstellen der Repräsentanten und durch und Vorschlagen einer veränderten Kommunikation zwischen ihnen die Situation im System positiv zu verändern.

Simulationsverfahren durch Darstellung solcher Beziehungskonstellationen im Raum mit dem Ziel, mehr über die Beziehungsdynamik eines Systems zu erfahren, sind nicht neu. Die Systemaufstellungen entstanden auf der Grundlage der Arbeiten von Moreno,² Virginia Satir,³ Thea Schönfelder (Familienskulptur),⁴ und des von Bert Hellinger vor allem zwischen 1980 und 1990 entwickelten Familien-Stellens⁵ und wurden vor allem von Gunthard Weber und anderen⁶ als Organisationsaufstellungen und von Matthias Varga von Kibéd und Insa Sparrer⁷

¹ NJW 2003, 1488.

² Moreno, Psychodrama, 1959.

³ Satir, Kommunikation, Selbstwert, Kongruenz, 1996;

⁴ Schweitzer/Weber, Die Familienskulptur als Metapher in Familiendynamik 1982, 113-128.

⁵ Weber (Hrsg.), Zweierlei Glück, 1993; Hellinger, Ordnungen der Liebe, 1994

⁶ siehe hierzu: Weber (Hrsg.), Praxis der Organisationsaufstellungen, 2000; Grochowiak/Castella, Systemdynamische Organisationsberatung, 2002; Horn/Brick, Das verborgene Netzwerk der Macht, 2001, Ruppert, Berufliche Beziehungswelten, 2001; Erb; Die Ordnungen des Erfolgs, 2001.

als systemische Strukturaufstellungen weiterwickelt. Die Methode der räumlichen Aufstellung von Beziehungssystemen wurde damit auch für berufliche und organisatorische Kontext nutzbar gemacht.

Aufstellungen haben zwei Ziele, die Wirklichkeit eines Systems, so wie es der Aufstellende wahrnimmt, ans Licht zu bringen und ein sog. Lösungsbild zu entwickeln, d.h. eine abschließende Konstellation, in der sich im Idealfall alle Repräsentanten, die an der Aufstellung teilnehmen, wohl fühlen oder in der es ihnen zumindest besser geht als zuvor. Aufstellungen sind schon dann erfolgreich, wenn ein bisher nicht beachtetes wesentliches neues Thema, ein neuer Fokus der Aufmerksamkeit auftaucht. Aufstellungen können der Beginn von etwas Neuem sein. Das Lösungsbild einer Aufstellung ist keine Handlungsanweisung für den Aufstellenden, es gibt nur Hinweise auf nützliche Schritte, die getan werden könnten. Ob und wie der Aufstellende diese Schritte tatsächlich umsetzt, liegt in seiner Entscheidung und Verantwortung. Aufstellungen sind nie ein Abbild der Wirklichkeit und kein Nachweis einer kausalen Folge, sondern Hinweise auf die Möglichkeit einer Musterunterbrechung im Klienten- oder Beratungssystem. Aus den Rückmeldungen vieler Menschen, die in völlig unterschiedlichen Kontexten arbeiten (Verwalter, Manager, Unternehmer, Seelsorger, Politiker, Unternehmensberater, Lehrer, Architekten, Juristen) ist bekannt, dass Aufstellungen oft Veränderungsimpulse geben und neue Lösungswege eröffnen.

III. Systemaufstellungen und Recht

Systemaufstellungen können so verstanden eine effiziente Ergänzung der juristischen Beratung und Entscheidungshilfe sein. Es eignen sich Fälle, bei denen es darauf ankommt, dass die Beteiligten einen Konflikt lösen und weiter miteinander kooperieren oder in denen ein Konflikt trotz guter juristischer Lösungsvorschläge nicht beigelegt werden kann. Aufstellungen unterstützen den Juristen, die Beweggründe und Motive der Konfliktbeteiligten besser zu verstehen. Dieses Verstehen des Beziehungszusammenhangs eröffnet die Möglichkeit, durch Fragen an den eigenen Klienten und/oder den Gegner den Kontext des Rechtsproblems mit einzubeziehen und für Lösungen zu nutzen.

Aufstellungen können auch für die Gestaltung zukünftiger Rechtsbeziehungen hilfreich sein. Sie ermöglichen eine Problem- und Kontextanalyse, die über die juristische Fragestellung hinausgeht. Lösungsmöglichkeiten können simuliert, Verhandlungen oder Entscheidungen vorbereitet werden. Die Erfahrung zeigt, dass die Repräsentanten in der Aufstellung überraschend genau und klar mitteilen, an welchem Platz und unter welchen Bedingungen ein Miteinander möglich ist.

Bleiben noch die Fälle, in denen der Anwalt oder Richter seine eigene Rolle in einem Beratungs- oder Konfliktfeld reflektieren möchte. Hier unterstützen Aufstellungen, den eigenen Anteil zu sehen, professionelle Distanz zu gewinnen und sich auf die Erfüllung der juristischen Aufgabe zu konzentrieren.

IV. Wer kann aufstellen?

Wer ein Anliegen, d.h., eine Frage hat oder Lösungsmöglichkeiten sucht und an einem Fall beteiligt ist, kann aufstellen. Das sind die Parteien und deren Berater, Mediatoren und im Falle eines gerichtlich ausgetragenen Streits auch der Richter und sonstige Verfahrensbeteiligte. Das Anliegen gibt vor, wie aufgestellt wird, und mit welchem Blickwinkel die Aufstellung betrachtet wird. Wichtig ist, dass der Aufstellende selbst ein Anliegen in Bezug auf den Fall hat und dass er selbst durch die Aufstellung Lösungsmöglichkeiten sucht.

⁷ Sparrer/Varga v. Kibed, Ganz im Gegenteil, Tetralemmaarbeit und andere Grundformen systemischer Strukturaufstellungen, 2000; Sparrer; Wunder, Lösung und System, Lösungsfokussierte Systemische Strukturaufstellungen für Therapie und Organisationsberatung, 2001.

Bei Aufstellungen durch Juristen ist zu unterscheiden. zwischen dem Anliegen, die eigene Rolle zu reflektieren und Anliegen aus der Perspektive des Klienten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit verlangt, dass die tatsächlich handelnden Personen nicht identifiziert werden können und dass keine vertraulichen Informationen weitergegeben werden. Dies ist bei der Aufstellungsarbeit gewährleistet. Aufstellungen können verdeckt durchgeführt werden. Inhaltliche Informationen über den zu lösenden Konflikt sind nicht erforderlich, um erfolgreich aufstellen zu können. Hinsichtlich der beteiligten Personen reicht die Angabe ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt aus. Der Aufstellende weiß, worum es geht und kann das für ihn Wichtige der Aufstellung entnehmen.

Die Vereinbarung der Mitglieder der Aufstellungsgruppe, dass kein Fall aufgestellt wird, an dem außer dem Aufstellenden ein weiteres Gruppenmitglied als Anwalt, Mediator oder Richter beteiligt ist, muss immer beachtet werden.

Zur Analyse des Beziehungssystems der Parteien und zur Entwicklung von Lösungs- und Gestaltungsmöglichkeiten sind jedoch gemeinsame Aufstellungen von Beratern evt. sogar mit Richtern denkbar. Die Pflichten des jeweiligen Berufsrechts der Aufstellenden sind von diesen in eigener Verantwortung zu beachten. Bei derartigen Aufstellungen müssen die Aufstellenden ein gemeinsames Anliegen entwickeln. Hier eignen sich Fragen zur Analyse des Klienten- bzw. Konfliktsystems und zur Erprobung künftiger Möglichkeiten. Dem Aufstellenden werden durch die Aufstellung und das sich ergebende andere Bild vom Beziehungssystem neue Sichtweisen und vielleicht Handlungsmöglichkeiten eröffnet, diese können durch Mitteilung, systemische Fragen oder eine deutliche Veränderung des eigenen Verhaltens an die am Fall beteiligten Personen weitergegeben werden.

V. Der Aufstellungsleiter – Rolle und Qualifikation

Der Aufstellungsleiter muss neutral, also nicht am Rechtsstreit beteiligt sein. Er ist verantwortlich für den Prozess der Aufstellung. Dazu gehören das Gespräch vor der Aufstellung, in dem das Anliegen, das in der Aufstellung betrachtet werden soll, formuliert wird, die Aufstellung selbst und eher selten ein Nachgespräch. In Aufstellungen werden Lösungshypothesen durch den Aufstellungsleiter gebildet und für den Aufstellenden ein Möglichkeitsrahmen eröffnet. Aufstellungsleiter, die im juristischen Kontext arbeiten, sollten daher die Rollen und die Berufspflichten der beteiligten Juristen, die sich daraus ergebende Verantwortung und Interessenlage sowie rechtliche Strukturen und deren Bedeutung für Lebenssachverhalte kennen und verstehen. Wissen über Konflikte und darüber, wie sie vermieden, aufrechterhalten und gelöst werden können sowie Kenntnis von Systemprinzipien und Beziehungsdynamiken sind erforderlich. Das Anliegen ist zentral für den Aufstellungsprozess und immer wieder während der Aufstellung zu überprüfen. Der Aufstellungsleiter hat Fall bezogen zu arbeiten. Die Ergebnisse der Arbeit entstehen in Kooperation mit dem Aufstellenden, der an jeder Stelle des Prozesses die Möglichkeit hat, Deutungen, Alternativen, Ideen, Fragen und Umformulierungen einzubringen und die Aufstellung zu beenden. Auf eigene Deutungen und rechtliche Überlegungen hat der Aufstellungsleiter zu verzichten. Der Aufstellende sollte jederzeit Einblick in die verwendeten Methoden haben.

VI. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Aufstellungen

Die Skepsis gegenüber Aufstellungsarbeit rührt vor allem daher, dass bislang noch ungeklärt ist, wie Aufstellungen funktionieren, insbesondere wie es zu den verblüffenden, die Wirklichkeit des Systems spiegelnden Wahrnehmungen der Repräsentanten kommt. Forschung und Theoriebildung zu Systemaufstellungen stehen am Anfang.⁸ Im Projekt „Systemaufstellungen und Familienrecht“ unter Leitung von Gunthard Weber untersuchen am

⁸ siehe hierzu Stey, Systemaufstellung. Überlegungen auf dem Weg zu einer Theorie der Aufstellungsarbeit in praxis der systemaufstellung, Heft 1, 2003, 74 ff

Wieslocher Institut für systemische Lösungen zwanzig im Familienrecht tätige Juristen, ob Systemaufstellungen eine hilfreiche Methode zur Unterstützung der Beratung, Prozessgestaltung und Entscheidungsfindung für Juristen im Familienrecht sein können. Die ersten Ergebnisse sind viel versprechend. Systemaufstellungen können die Möglichkeiten der juristischen Beratung und Gestaltung erweitern. Wichtig für eine Entlastung im aufgestellten System scheint zu sein, dass der Professionelle, Jurist oder sonstige Verfahrensbeteiligte, seine Rolle und nur diese einnimmt und ausfüllt.

VII. Systemaufstellungen und Privatautonomie

Die hier vorgestellten Systemaufstellungen sind eine selbständige, nicht therapeutische Methode. Mit ihr werden Erkenntnisse über Interessen und Zusammenhänge in Beziehungssystemen gewonnen, um Verhandlungen und Entscheidungen vorzubereiten. Die Privatautonomie wird dadurch nicht tangiert. In der Aufstellung werden bisher nicht gesehene Möglichkeiten gesucht, Rechtsbeziehungen zu gestalten bzw. Rechtstreite beizulegen. Es wird deutlich, dass die Parteien für Selbstbindung und Selbstverpflichtung verantwortlich sind, und welche Folgen es hat, wenn diese nicht beachtet werden. Auch wenn die Erkenntnisse einer Systemaufstellung in Vertragsverhandlungen einfließen, sind der Verhandlungsprozess und dessen Ergebnisse juristisch-normativ überprüfbar. Auf den Aufstellungsleiter wird weder die Definitionsmacht für eine „konfliktbedingte Problembewältigungsschwäche“ übergeleitet noch beansprucht dieser die alleinige Lösungskompetenz. Es ist dem Einzelnen überlassen, sein Anliegen in einer Systemaufstellung zu bearbeiten, um die möglichen Positionen und Interessen aller Beteiligten zu betrachten. Der Aufstellungsleiter ist verantwortlich für den Aufstellungsprozess. Die Verantwortung für die Lösung des Problems, die Handlungs- und Bewältigungsmöglichkeiten bleiben beim Klienten. Ob eine der Möglichkeiten, die in der Aufstellung sichtbar waren, umgesetzt wird, entscheidet der Aufstellende. Hierbei hat der Jurist auch zu respektieren, wenn der Klient beschließt, seinen bestehenden Rechtsanspruch wegen schwerwiegender Folgen für den Beziehungszusammenhang nicht durchzusetzen. Wenn ein Anwalt, Mediator oder Richter ein System in Supervision aufstellt, erfolgt dies zur Reflexion von eigenem Verhalten des Professionellen, zur Analyse des Klientensystems oder zur Entwicklung von Möglichkeiten, die falls sie umgesetzt werden sollen, zuvor mit dem Klienten zu erörtern sind. Supervision ist insoweit ein kollegialer Austausch über schwierige Fälle, der keiner juristischen Überprüfung bedarf.

VIII. Zusammenfassung

Systemaufstellungen finden Eingang in die Arbeit des Juristen. Erste Erfahrungen zeigen, dass sie in geeigneten Fällen den Blickwinkel des Juristen erweitern können, indem sie den Kontext eines Rechtstreits und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten zur Lösung nutzbar machen. Die Parteien entscheiden selbst, ob und in welchem Umfang sie die Erkenntnisse aus einer Systemaufstellung in ihre Handlungs- und Gestaltungsentwürfe übernehmen, daher wird die Privatautonomie nicht beeinträchtigt. Systemaufstellungen von rechtlichen Anliegen sind von therapeutischen Aufstellungen genauso klar und eindeutig zu trennen wie die Rolle des beteiligten Juristen von der des Aufstellungsleiters. Die Aufgabe des Juristen bleibt die rechtliche Lösung des Falles. Die Entwicklung und Validierung der Methode zur Unterstützung der juristischen Arbeit bleibt abzuwarten. Interessierte Kollegen sind eingeladen an Projekten mitzuarbeiten.